

Ablösesatzung für die Stellplätze der Gemeinde Breitenworbis vom 03.05.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2001

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die folgende Satzungsänderung:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die Gemeinde festgesetzt auf 1.250,00 €.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Gemeinde mit dem Bauherrn festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.
Die Gemeinde kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung bzw. die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Ablösesatzung vom 03.05.2000 rechtskräftig seit:	13.05.2000
1.Satzungsänderung vom 23.07.2001 rechtskräftig seit:	04.08.2001